

Redaktioneller Teil.

(Nr. 70.)

Bekanntmachung.

Zu der diesjährigen ordentlichen

Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

am Sonntag Kantate, dem 18. Mai 1924, pünktlich vormittags 9 Uhr
im Deutschen Buchhändlerhaus zu Leipzig (Eingang Portal III)

haben wir hiermit gemäß § 14 Abs. c der Satzung die Mitglieder ein.

Tagesordnung:

1. **Geschäftsbericht** über das Vereinsjahr 1923/24. (Sonderdrucke liegen nicht aus.)

2. **Neuwahlen:**

I. In den Vorstand und in die Ausschüsse des Börsenvereins:

Es sind zu wählen:

Vorstand: Der Erste Vorsteher an Stelle des Herrn Hofrat Dr. Arthur Meiner-Leipzig, der Zweite Vorsteher an Stelle des Herrn Mag Röder-Mülheim (Ruhr), der Zweite Schatzmeister an Stelle des Herrn Ernst Reinhardt-München.

Vereinsauschuß: Drei Mitglieder an Stelle der Herren Julius Hoffmann-Stuttgart, Dr. Kurt Koehler-Leipzig und Peter Josef Tonger-Köln.

Wahlaußschuß: Drei Mitglieder an Stelle der Herren Max Kretschmann-Magdeburg, Otto Meißner-Hamburg und Geh. Hofrat Kommerzienrat Dr. Karl Siegmund-Berlin.

Rechnungsauschuß: Drei Mitglieder an Stelle der Herren Robert Vienau-Berlin, Mag Paschke-Berlin und Friedrich Steffen-Dortmund.

II. In den Verwaltungsrat der Deutschen Bücherei:

Es sind elf Mitglieder des Börsenvereins zu wählen.

3. **Rechnungslegung:**

a) Bericht des Rechnungsauswurfes und Genehmigung des Rechnungsabchlusses 1923.

b) Antrag des Vorstandes und des Rechnungsauswurfes:

Die Hauptversammlung wolle beschließen:

I. Das Eintrittsgeld zum Börsenverein beträgt wie bisher 10 Goldmark.

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Goldmark 2,50 pro Monat festgesetzt, doch ist zur Vereinfachung der Buchungsarbeiten auf $\frac{1}{4}$ - oder $\frac{1}{2}$ -jährliche Vorauszahlung Bedacht zu nehmen. Neben dem Mitgliedsbeitrag wird auch im laufenden Jahre ein einmaliger, nach dem Umsatz gestaffelter Betriebsbeitrag erhoben. Für diesen gilt folgende Regelung:

1. Jede im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels aufgenommene Firma, die im Börsenverein durch ein Mitglied vertreten wird, hat für das Rechnungsjahr 1924 einen außerordentlichen Betriebsbeitrag zu zahlen. Wird die Firma durch mehrere Mitglieder vertreten, so tritt hierdurch keine Erhöhung des Betriebsbeitrages ein. Werden die Geschäftsergebnisse mehrerer Firmen nur durch eine gemeinsame Bilanz ausgewiesen, so sind diese Firmen als ein Betrieb zu betrachten. Die sonstigen Beiträge der Mitglieder werden durch diesen außerordentlichen Betriebsbeitrag nicht berührt.

2. Dem Börsenverein gegenüber wird das nach seinem Eintritt in den Börsenverein älteste Mitglied, das gemäß § 2c, Ziffer 2 der Satzung im Hinblick auf seine Zugehörigkeit zu dem betreffenden Betrieb aufgenommen worden ist, zur Durchführung dieses Beschlusses verpflichtet.

3. Der Beitrag des Betriebes ist nach dem Doppelten des vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1924 erzielten Umsatzes selbst einzuschätzen. Der Betriebsbeitrag ist am 1. August 1924 fällig. Bei Betrieben, die außer Buch-, Kunst-, Musikalien-, Lehrmittel- usw. Handel noch andere Gewerbe umfassen, hat die Einschätzung nur für den Betrieb aus Buch-, Kunst-, Musikalien-, Lehrmittel- usw. Handel zu erfolgen.

4. Bei der Selbsteinschätzung ist folgende Staffelung als Richtschnur zu nehmen:

Staffel	Umsatz:		Grundzahl
	(als Umsatz gilt das Doppelte des vom 1. Januar bis 30. Juni 1924 erzielten Umsatzes)		
I		bis 30 000 Gm.	3 Gm.
II	von 30	" 75 000 "	8 "
III	" 75	" 150 000 "	15 "
IV	" 150	" 300 000 "	30 "
V	" 300	" 500 000 "	50 "
VI	über	500 000 "	100 "

5. Das Mitglied (Punkt 2) hat den auf seinen Betrieb entfallenden Beitrag unter Angabe der Firma bis zum 1. August 1924 an die Geschäftsstelle des Börsenvereins zu vergüten, die zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet ist.

6. Erfolgt die Zahlung des Betriebsbeitrages trotz Erinnerung durch die Geschäftsstelle nicht bis zum 15. August 1924, so wird die Veranlagung vom Rechnungsauswurf vorgenommen.